OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753761/10/KHa

Datum:
Linz, 1. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA.: Staatenlos, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. September 2025 GZ: BA-4-00822604-01, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen in der Höhe von 85,63 Euro für die Beiziehung eines nichtamtlichen Dolmetscherdienstes zur mündlichen Verhandlung zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. September 2025, GZ: BA-4-00822604-01, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: NAG) abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der am tt.mm.jjjj geborene Beschwerdeführer über den Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Österreich verfüge und die Aufenthaltsberechtigung zuletzt bis zum 28. Februar 2027 verlängert worden sei. Der Beschwerdeführer habe seinen Hauptwohnsitz in der B-Straße in C__ und sei strafrechtlich unbescholten. Der Beschwerdeführer habe nicht nachgewiesen, dass er über ausreichend finanzielle Mittel verfüge, um seinen Lebensunterhalt in Österreich zu bestreiten, da dieser Pflegegeld in Höhe von 200,80 Euro sowie Grundversorgung in Höhe von 823 Euro beziehe. Da der Beschwerdeführer über den Status des subsidiär Schutzberechtigen verfüge, erscheine auch eine Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens als nicht geboten. Der Antrag sei daher abzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine damalige Rechtsvertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Alters gesundheitlich angeschlagen sei, dieser leide an einer Persistent Postural Perceptual Dizziness, Diabetes, arterieller Hypertonie und Schwindel. Er sei daher nicht in der Lage, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und unterstütze der in Österreich lebende Sohn den Beschwerdeführer bei der Bewältigung des Alltages, wozu der Beschwerdeführer alleine nicht in der Lage wäre. Vom Amtsarzt sei zudem bestätigt worden, dass die Vorlage eines Deutsch-Zertifikats nicht erforderlich sei. Seit 2015 lebe der Beschwerdeführer mit seiner Ehegattin in Österreich, sein sozialer Lebensmittelpunkt befinde sich in Österreich. Es sei daher aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen und der tatsächlichen Unzumutbarkeit einer Berufstätigkeit eine Interessensabwägung nach Art. 8 EMRK geboten, und wäre somit der Aufenthaltstitel zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens zu erteilen gewesen.

I.3. Mit Eingabe vom 22. Februar 2026 (eingelangt am 23. Februar 2026) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift samt Beilagen sowie in den Behördenakt der belangten Behörde. Zudem fand am 29. April 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher der Beschwerdeführer (unter Beiziehung eines nichtamtlichen Dolmetscherdienstes) insbesondere zu seinem Leben in Österreich seit dem Jahr 2015 befragt wurde. Auch Vertreterinnen der belangten Behörde nahmen an der Verhandlung teil.

Festzuhalten ist, dass die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers mit Eingabe an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 13. April 2026 mitteilte, dass das Vollmachtsverhältnis zum Beschwerdeführer aufgelöst wurde und der Beschwerdeführer ohne anwaltliche Vertretung die anberaumte Verhandlung besuchen wird.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer wurde am tt.mm.jjjj in D__ im Ort E__ geboren und wird als staatenlos geführt. Bis 1992 hat der Beschwerdeführer sein Leben in E__ verbracht, von 1992 bis 2015 lebte der Beschwerdeführer mit seiner Ehegattin und einem seiner Söhne in F__.

II.2. Im Juli 2015 reiste der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Ehegattin nach Österreich ein und stellte am 13. Juli 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Diesem Antrag auf internationalen Schutz wurde mit Erkenntnis vom 28. Februar 2018 bezüglich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG stattgegeben und dem Beschwerdeführer eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Diese Aufenthaltsberechtigung wurde dem Beschwerdeführer zuletzt mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13. Dezember 2024, IFA-Zahl/Verfahrenszahl: 1077665406/150848983, bis zum 28. Februar 2027 verlängert. Auf Basis dieser befristeten Aufenthaltsberechtigung ist der Beschwerdeführer aufrecht krankenversichert.

Am 17. März 2025 brachte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ein.

Festgehalten wird, dass auch die Ehegattin des Beschwerdeführers, welcher ebenfalls der Status als subsidiär Schutzberechtigte zukommt, am 17. März 2025 einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ bei der belangten Behörde eingebracht hat; das Beschwerdeverfahren betreffend die

Ehegattin des Beschwerdeführers wird vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-753762-2026 geführt.

II.3. Seit dem 17. September 2024 lebt der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Ehegattin an der Adresse B-Straße, Hinteres Gebäude DG aaa. Die vom Beschwerdeführer und dessen Ehegattin bewohnte Wohnung besteht aus einem Wohn-Ess-Koch-Schlafraum, einem Bad mit WC sowie einem Kellerraum im Gesamtausmaß von ca. 17 m^2.

Die Bruttomiete (Hauptmietzins, Betriebskostenakonto, Umsatzsteuer) für das Mietobjekt beträgt monatlich 243,30 Euro. Zusätzlich fallen monatlich 33 Euro an Stromkosten sowie 50 Euro an Heizkosten (Gasheizung) an.

II.4. Der Beschwerdeführer ist strafrechtlich unbescholten und gemäß dem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten vom 12. Mai 2025, GZ: 0018142/2025 GS, auf Dauer nicht in der Lage eine Deutschprüfung positiv abzulegen.

II.5. Der Beschwerdeführer verfügt gemeinsam mit seiner Ehegattin über folgende finanzielle Mittel:
Pflegegeld der Pflegegeldstufe 1 die Ehegattin des Beschwerdeführers betreffend in Höhe von monatlich 206,20 Euro (Wert für 2026), sowie Leistungen aus der Grundversorgung in Höhe von 823 Euro (Mietzuschuss sowie Lebensmittelgeld). Es ergeben sich somit finanzielle Mittel, die dem Beschwerdeführer und dessen Ehegattin im Monat zur Verfügung stehen in der Höhe von 1.029,20 Euro.

Der Beschwerdeführer verfügt somit über keine eigenen regelmäßigen Einkünfte und ist nicht selbsterhaltungsfähig. Dieser ist auf die Grundversorgung des Landes Oberösterreich angewiesen.

II.6. Der Beschwerdeführer leidet altersbedingt an einem Persistierender Postural-Perzeptiver Schwindel (PPPS), an Diabetes sowie arterieller Hypertonie und muss täglich Medikamente einnehmen. Darüber hinaus liegen keine gesundheitlichen Einschränkungen vor, eine medizinische Behandlung benötigt der Beschwerdeführer derzeit lediglich zum Ausstellen der Rezepte für seine Medikamente und für fallweise Kontrolluntersuchungen.

Bei der Ehegattin des Beschwerdeführers wurde Darmkrebs diagnostiziert, diese musste sich im Zusammenhang mit ihrer Krebserkrankung im Jahr 2018 zwei Operationen unterziehen, wobei der Dickdarm entfernt wurde und ein Stoma eingesetzt wurde. Seit diesen Operationen befindet sich die Ehegattin des Beschwerdeführers in routinemäßiger, nach einer derartigen Erkrankung üblichen onkologischer Nachsorge und wird auch medikamentös therapiert; weitere operative Eingriffe im Hinblick auf die Krebserkrankung waren nicht erforderlich. Die Ehegattin des Beschwerdeführers leidet an unregelmäßigen Schwindelanfällen

und kam es zuletzt zu einer Infektion in den Beinen, die ebenfalls durch Medikamente behandelt wurde, wobei sich nunmehr erneute schmerzhafte Symptome zeigten. Die Ehegattin des Beschwerdeführers bezieht Pflegegeld der Pflegestufe 1 und liegt bei dieser eine 70%ige Beeinträchtigung gemäß dem ausgestellten Behindertenpass vor.

II.7. Vor seiner Einreise nach Österreich im Jahr 2015 lebte der Beschwerdeführer bis 1992 in seinem Geburtsort E__ in D__ und hat dort eine Landwirtschaft betrieben. Eine Schule hat der Beschwerdeführer nicht besucht. Während der Zeit in E__ heiratete der Beschwerdeführer, auch die beiden Söhne des Beschwerdeführers wurden in E__ geboren. Im Jahr 1992 hat der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Familie D__ verlassen und lebte bis zu seiner Ausreise nach Österreich in F__. Der Beschwerdeführer hat keinen Kontakt zu Familienmitgliedern oder Bekannten in D__ oder in F__. Ob und wo der Bruder des Beschwerdeführers und sein erstgeborener Sohn leben, ist dem Beschwerdeführer nicht bekannt. Der Beschwerdeführer verfügt somit weder in D__ noch in F__ über ein soziales Netzwerk.

II.8. Seit seiner Einreise nach Österreich im Jahr 2015 hat der Beschwerdeführer ausschließlich Kontakt zu seiner Ehegattin sowie zu seinem in Österreich lebenden Sohn und dessen Familie (Schwiegertochter und drei Kinder). Vor dem Umzug des Beschwerdeführers in die G-Straße im September 2024 lebte der Beschwerdeführer mit seiner Ehegattin bei seinem erwachsenen Sohn und dessen Familie an der Adresse H-Straße.

Der Beschwerdeführer wird von seinem Sohn und seiner Schwiegertochter insbesondere bei Arztbesuchen und Behördengängen unterstützt; der Sohn des Beschwerdeführers sowie die Schwiegertochter fungieren bei diesen Terminen als Dolmetscher, da der Beschwerdeführer über keinerlei Deutschkenntnisse verfügt und er sich in Deutsch weder verständigen kann noch die deutsche Sprache auch nur im Ansatz versteht. Fallweise sind der Beschwerdeführer und seine Ehegattin am Wochenende beim Sohn und dessen Familie zum Essen eingeladen. Unterhaltsansprüche zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn bestehen nicht; der Beschwerdeführer finanziert das gemeinsame Leben mit seiner Ehegattin aus den oben dargelegten Unterstützungsleistungen aus der Grundversorgung sowie aus dem Pflegegeldbezug seiner Ehegattin.

II.9. Ausgenommen von den in Punkt II.8. beschriebenen Familienmitgliedern hat der Beschwerdeführer keinen Kontakt zu anderen Personen in Österreich. Es existieren weder Freunde noch Bekannte, mit denen der Beschwerdeführer Zeit verbringen würde. Diesbezüglich existieren keinerlei soziale Kontakte des Beschwerdeführers und nimmt dieser auch an einem gesellschaftlichen Leben nicht teil. Der Beschwerdeführer verbringt seinen Alltag damit, zu Hause bei seiner

Ehegattin zu sein, sich um diese zu kümmern, den Haushalt zu führen, Einkaufen zu gehen und fallweise einen Spaziergang mit seiner Ehegattin zu unternehmen.

Seit seiner Ankunft in Österreich im Jahr 2015 ist der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit in Österreich nachgegangen. Der Beschwerdeführer schilderte lediglich ein einmaliges Bemühen, eine Arbeitsstelle in einem türkischen Geschäft zu erhalten. Auch sonstige soziale bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten hat der Beschwerdeführer seit seiner Ankunft in Österreich nicht ausgeübt und auch keine Bemühungen dahingehend unternommen, solche Tätigkeiten auszuüben. Der Beschwerdeführer ist auch in keinem Verein tätig und engagiert sich auch nicht in sonstiger Weise bzw. nimmt auch nicht am sozialen und gesellschaftlichen Leben in Österreich teil.

Der Beschwerdeführer kann Deutsch weder verstehen noch sprechen. Selbst einfachste deutsche Wörter versteht der Beschwerdeführer nicht. Der Beschwerdeführer hat keinen Sprachkurs absolviert oder sich sonst bemüht, die deutsche Sprache zu erlernen. Einen begonnenen Sprachkurs hat der Beschwerdeführer abgebrochen, wobei nochmals festzuhalten ist, dass beim Beschwerdeführer selbst rudimentärste Deutschkenntnisse nicht vorhanden sind.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich unstrittig aus den im Akt einliegenden Dokumenten, insbesondere aus dem Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl betreffend die Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten, der ZMR-Abfrage betreffend die Meldeadressen des Beschwerdeführers, dem Mietvertrag betreffend die vom Beschwerdeführer und dessen Ehegattin bewohnten Wohnung in der G-Straße in C__ insbesondere zur Ausstattung der Wohnung und den Mietkosten. Diese Angaben wurden zudem auch vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht bestätigt. Die noch anfallenden Nebenkosten für die Wohnung (Strom und Heizkosten) wurden aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers festgestellt.

Gleiches gilt für die Höhe der finanziellen Mittel, die dem Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Ehegattin zur Verfügung stehen; diese basieren auf den im Akt einliegenden Dokumenten und wurden auch vom Beschwerdeführer nach ausdrücklicher Befragung bestätigt. Lediglich die Höhe des Pflegegeldes der Pflegestufe 1 wurde vom erkennenden Gericht auf den Wert für das Jahr 2026 angehoben, dies im Vergleich zu den im Behördenakt einliegenden Daten.

III.2. Die Feststellungen zum Leben des Beschwerdeführers in seinem Heimatland D__, seiner Schulbildung und Berufsausübung sowie zu seiner Familiengründung in E__, dem Geburtsort des Beschwerdeführers, gründen auf den diesbezüglichen

nachvollziehbaren Schilderungen des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. April 2026.

Auch die Feststellungen, die das Leben des Beschwerdeführers in Österreich beschreiben, basieren auf den diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers und wurden in den Sachverhalt übernommen. Dies gilt ebenso für die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer einerseits keinen Kontakt zu Personen in Österreich außerhalb der Familie pflegt und andererseits in Österreich weder beruflich noch sozial bzw. ehrenamtlich jemals tätig war.

III.3. Die Feststellungen bezüglich der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers resultieren aus dem im Akt einliegenden medizinischen Unterlagen sowie den Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Befragung. Dies gilt auch für die Feststellungen zum Krankheitsbild der Ehegattin des Beschwerdeführers sowie deren Behandlungsnotwendigkeiten – auch diesbezüglich liegen medizinische Unterlagen im Akt und wurden sowohl der Beschwerdeführer als auch die Ehegattin des Beschwerdeführers selbst dazu befragt.
III.4. Dass der Beschwerdeführer der deutschen Sprache nicht einmal ansatzweise mächtig ist, wurde auch von diesem selbst eingestanden. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht war es so, dass der Beschwerdeführer selbst die einfachsten Worte wie „Setzen Sie sich", „Kommen Sie nach vor", „Arbeit", „Schule" usw. nicht verstanden hat. Auch die anwesende Schwiegertochter des Beschwerdeführers, die ihre Schwiegereltern zum Verhandlungstermin begleitet hat, führte aus, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch die Ehegattin des Beschwerdeführers über keinerlei Deutschkenntnisse verfügen und bis auf „Hallo" auch Deutsch nicht verstehen. Dieser Eindruck hat sich auch der Verhandlungsleiterin gegenüber bestätigt.

IV. Anzuwendende Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 70/2025 lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag

gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) [...]

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene

Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU'

§ 45. [...]
(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.
Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005) und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.
[…]"

IV.2. Die relevante Norm des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022 lautet:

„Modul 2 der Integrationsvereinbarung

§ 10. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) müssen mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.
(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 18, BGBl. I Nr. 41/2019)
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,

4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach ‚Deutsch' positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach ‚Deutsch' auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet ‚Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft' im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,
6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach ‚Deutsch' nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.
(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
(4) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 1 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt hat."

V. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

V.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 12 NAG kann subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

V.2. Mit Erkenntnis vom 28. Februar 2018 wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und dem Beschwerdeführer eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Diese Aufenthaltsberechtigung wurde zuletzt mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13. Dezember 2024 neuerlich für zwei Jahre, bis zum 28. Februar 2027,

verlängert. Somit war der Beschwerdeführer in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter rechtmäßig in Österreich aufhältig. Aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes ist keine Unterbrechung des Aufenthalts des Beschwerdeführers in Österreich ersichtlich und wurde dies auch von keiner Verfahrenspartei behauptet, sodass diese Grundvoraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" gemäß § 45 Abs. 1 Z 12 NAG erfüllt ist.

V.3. Von der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung ist der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 IntG befreit, da der Beschwerdeführer – wie von der Amtsärztin der belangten Behörde mit Schreiben vom 12. Mai 2025 bestätigt wurde – aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht in der Lage ist, eine Deutschprüfung positiv abzulegen.

V.4. Im Hinblick auf die Anforderungen des ersten Teils des NAG ist festzuhalten, dass Aufenthaltstitel einem Fremden gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG nur erteilt werden dürfen, wenn (unter anderem) der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß Abs. 5 leg. cit. führt der Aufenthalt einer Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des ASVG entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Hinsichtlich der finanziellen Mittel ist den Ausführungen des Beschwerdeführers insofern zu folgen, dass dieser aufgrund seines nunmehrigen Alters (Geburtsjahr jjjj) und seines Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage ist, am österreichischen Arbeitsmarkt teilzunehmen und daraus regelmäßige eigene Einkünfte zu lukrieren. Der Beschwerdeführer ist somit jedenfalls auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen angewiesen und bestreitet auch derzeit seinen Lebensunterhalt aus finanziellen Unterstützungsmitteln der Grundversorgung, sodass im Falle des Beschwerdeführers die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG nicht erfüllt ist. Auch dies wird vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht bestritten und wurde auch in der Beschwerde zugestanden, dass die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG verfahrensgegenständlich nicht erfüllt wird.

V.5. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass gemäß § 11 Abs. 3 NAG ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses

gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung VfSlg. 20.282/2018 festgestellt hat, kommt dem Gesetzgeber bei der Regelung, welchen Personen in Österreich ein dauerhafter Aufenthaltstitel zuerkannt werden soll, ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Diesen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber mit der Festlegung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Selbsterhaltungsfähigkeit in § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht überschritten. Es kann dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er zur Vermeidung von finanziellen Belastungen für die Gebietskörperschaften grundsätzlich an die Selbsterhaltungsfähigkeit anknüpft und hinsichtlich der in diesem Zusammenhang nachzuweisenden Einkünfte als Maßstab die Richtsätze des § 293 ASVG anlegt. Die Beurteilung hat dabei anhand einer Zukunftsprognose zu erfolgen. Dies ist vor dem Hintergrund der Dauer der zu verleihenden Rechtsposition laut den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes auch verständlich, da das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" nur befristete Rechtspositionen mit der Möglichkeit der Neubewertung der finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren verleiht. Die Behörde hat daher im Rahmen der Zukunftsprognose vorausschauend einzuschätzen, ob der Lebensunterhalt des Fremden für die Dauer des beantragten Aufenthaltstitels gesichert sein wird. Zudem verweist der Verfassungsgerichtshof auf die Regelung des § 11 Abs. 3 NAG, wonach trotz Nichterfüllung der Voraussetzung der Selbsterhaltungsfähigkeit der Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn dies auf Grund des Art. 8 EMRK geboten ist.

V.6. Art. 8 EMRK verlangt eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Dieses Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist jedoch nicht alleine maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles auch zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren (dazu VwGH 18.06.2009, 2008/22/0387). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass (…) humanitäre Gründe (…) zu bejahen sind. Maßgebliche Kriterien sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzbedürftigkeit des Privatlebens, weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, sowie die Bindungen zum Heimatstaat und die strafgerichtliche Unbescholtenheit (zu diesen Kriterien VfGH GZ: B1150/07 mit Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR).

Weiters erfordert die nach § 11 Abs. 3 NAG vorzunehmende Interessensabwägung eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den konkreten Lebensumständen des Fremden und dem daraus ableitbaren Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Österreich. Somit ist für die Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs. 3 Z 1 bis 8 genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung des Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen.

V.7. Der Schutz des Familienlebens ist dabei nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auf die sogenannte Kernfamilie beschränkt. Jedenfalls umfasst vom Familienleben sind somit Ehepartner bzw. eingetragene Partner und noch nicht volljährige Kinder. Mit Volljährigkeit des Kindes besteht der Schutz nur unter der Voraussetzung weiter, als enge Beziehungen oder ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen bleiben. Es kommt dabei darauf an, ob weiterhin eine Abhängigkeit besteht, die über die normalen gefühlsmäßigen Bindungen hinausgeht. Als Indizien gelten hierfür das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, finanzielle Abhängigkeiten; Betreuung pflegebedürftiger Eltern durch die Kinder, wenn eine tatsächliche Angewiesenheit auf die Unterstützung besteht (dazu VwGH 19.02.2014, 2013/22/0037).

Was den Schutz des Privatlebens betrifft, ist hier das Netzwerk persönlicher, sozialer und ökonomischer Beziehungen, die das Privatleben eines jeden Menschen ausmachen, in den Schutzbereich einbezogen. Das Privatleben umfasst somit das persönliche und berufliche Umfeld eines Menschen, in dem dieser mit anderen integriert ist. Ein Eingriff in das Privatleben eines Fremden wird etwa dann zu bejahen sein, wenn sich diese Person einige Zeit in Österreich aufgehalten hat und sich dadurch bereits entsprechend in Österreich integriert hat.

V.8. Es ist einerseits festzuhalten, dass dem öffentlichen Interesse, welches den die Einreise und den Aufenthalt Fremder regelnden Normen aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und damit eines von Art. 8 Abs. 2 EMRK erfassten Interesses, zu berücksichtigen hat, ein hoher Stellenwert zukommt. Dem gegenüber steht das Interesse des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK.

Im Hinblick auf die Kriterien des § 11 Abs. 3 NAG, die im Rahmen dieser Interessenabwägung zu beurteilen sind, wobei es dabei von den Umständen des Einzelfalles abhängt, welchem Kriterium welches Gewicht beizumessen ist, ist im Sinne einer Gesamtbetrachtung folgendes festzuhalten:

V.8.1. Zur Art, Dauer und Rechtmäßigkeit des bisherigen Aufenthaltes und zum Grad der erfolgten Integration:

Ein wesentliches Indiz für die Integration und die Intensität der Beziehungen in Österreich ist die Dauer des bisherigen Aufenthalts. Zu bedenken ist dabei allerdings, dass die Aufenthaltsdauer für sich alleine betrachtet lediglich ein Faktor bei der Gesamtabwägung aller Umstände ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dabei im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Erfolgte etwa überhaupt keine berufliche und soziale Integration, führt auch ein über zehn Jahre andauender Aufenthalt des Fremden nicht zu einem Überwiegen seiner Interessen im Sinne des § 11 Abs. 3 NAG. Diesfalls würden etwa Aufenthaltsbeendigungen auch nach einem so langen Aufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen werden (dazu VwGH 10.12.2013, 2012/2270151, VwGH 18.03.2014, 2013/22/0129 mwN; VwGH 04.08.2016, Ra 2015/21/0249).

Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer im Jahr 2015 illegal gemeinsam mit seiner Ehegattin nach Österreich eingereist und wurde seinem Antrag auf Asyl vom 13. Juli 2015 im Februar 2018 insofern entsprochen, als dem Beschwerdeführer der Status als subsidiär Schutzberechtigter zuerkannt wurde, welcher zuletzt bis zum 28. Februar 2027 verlängert wurde. Der Beschwerdeführer ist somit seit Mitte 2015 in Österreich aufhältig, was bereits einen etwas über 10jährigen Aufenthalt in Österreich darstellt.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seinen langjährigen Aufenthalt nicht dazu genutzt hat, sich auch nur im Ansatz in Österreich zu integrieren. Der Beschwerdeführer ist der deutschen Sprache nicht einmal im rudimentärsten Ausmaß mächtig – er kann Deutsch weder verstehen, noch einfachste Worte in deutscher Sprache sprechen. Selbst im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer von der Ablegung einer Deutschprüfung zur Erlangung des beantragten Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens befreit wurde, wäre es wohl auch dem Beschwerdeführer zumutbar, einfachste Worte bzw. Wortphrasen der deutschen Sprache zu erlernen, sodass zumindest rudimentäre Sprachkenntnisse, die weit vom Umfang einer Sprachprüfung entfernt sind, vorhanden sind. Im Fall des Beschwerdeführers liegen jedoch trotz einem mehr als 10jährigen Aufenthalt in Österreich keinerlei Sprachkenntnisse vor und zeigt dies, dass seitens des Beschwerdeführers keine Integrationsbemühungen gesetzt wurden.

Der Beschwerdeführer war auch zu keinem Zeitpunkt seit seiner Ankunft in Österreich erwerbstätig oder hat sich in sozialer oder ehrenamtlicher Art und Weise in Österreich engagiert. Selbst unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers, der jjjj geboren wurde und somit bei seiner Einreise in Österreich 2015 bereits 58 Jahre alt war, hätte dieser zumindest versuchen können, sich in sozialer oder ehrenamtlicher Hinsicht zu betätigen. Auch diesbezügliche Schritte hat der Beschwerdeführer jedoch nicht unternommen.

Auch sonstige Beteiligungen an einem sozialen und gesellschaftlichen Leben in Österreich fanden nicht statt. Der Beschwerdeführer ist weder in einem Verein aktiv, noch hat sich dieser einen Bekannten- bzw. Freundeskreis in Österreich aufgebaut. Die sozialen Kontakte des Beschwerdeführers beschränken sich vielmehr ausschließlich auf seine Ehegattin sowie auf seinen erwachsenen Sohn und dessen Familie, welche der Beschwerdeführer fallweise an den Wochenenden besucht. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer während seines gesamten mehr als 10jährigen Aufenthalts in Österreich keine Kontakte geknüpft und machte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Befragung auch nicht den Eindruck, als wäre für ihn eine Integration im Land Österreich wichtig. Es waren somit beim Beschwerdeführer keinerlei Integrationsbemühungen erkennbar. Der Beschwerdeführer hat in seiner Befragung durch das erkennende Gericht vielmehr den Eindruck vermittelt, er wolle mit seiner Ehegattin leben, über soweit ausreichende finanzielle Mittel in Form von Unterstützungsleistungen des Staates Österreich verfügen, die ihm einen bescheidenen Lebensstil ermöglichen und insbesondere über einen Krankenversicherungsschutz verfügen. Sonstige Bezugspunkte zum Land Österreich, dessen Gepflogenheiten und Gewohnheiten sind beim Beschwerdeführer nicht vorhanden und für den Beschwerdeführer auch nicht wesentlich.

Insofern ist somit die Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in Österreich im Ausmaß von rund 11 Jahren, einerseits im Vergleich zum Lebensalter des Beschwerdeführers bei seiner Einreise (der Beschwerdeführer war bereits 58 Jahre alt), sowie andererseits hinsichtlich einer nicht ersichtlichen Integration des Beschwerdeführers bzw. dem Fehlen jeglicher Integrationsbemühungen zu relativieren, sodass die Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers als Kriterium mangels Integration des Beschwerdeführers in Österreich einer Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" im Sinne einer Interessenabwägung gemäß Art. 8 EMRK nicht entgegensteht.

V.8.2. Zum tatsächlichen Bestehen eines Familienlebens in Österreich sowie zur Schutzwürdigkeit des Privatlebens:

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer eine enge und innige Verbundenheit zu seiner Ehegattin zeigt. Dem Beschwerdeführer ist ein gemeinsames Leben mit seiner Ehegattin, die er gemäß seinen Angaben im Jahr 1975 in seinem Heimatort E__ geheiratet hat, wichtig. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Ehegattin des Beschwerdeführers über einen aufrechten Status als subsidiär Schutzberechtigte in Österreich verfügt und ebenfalls einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" gestellt hat, sodass auch dieser Aspekt im Rahmen der hier durchzuführenden Interessenabwägung berücksichtigt wird. Auch die Ehegattin des Beschwerdeführers verfügt somit verfahrensgegenständlich über keinen zeitlich unbegrenzten Aufenthaltstitel in Österreich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im gleichzeitig geführten Beschwerdeverfahren der Ehegattin des Beschwerdeführers vor dem erkennenden Gericht zu GZ: LVwG-753762-2026, deren Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde, mit dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" abgewiesen wurde, ebenfalls nicht stattgegeben wird. Durch die Nichtgewährung des vom Beschwerdeführer beantragten Aufenthaltstitels findet somit kein Eingriff in das Familienleben bezogen auf die Kernfamilie des Beschwerdeführers statt (dazu: VwGH 19.02.2014, 2013/22/0037).

Was nunmehr sonstige familiäre Bindungen des Beschwerdeführers betrifft, ist auszuführen, dass solche zum im Jahr 1989 geborenen und in Österreich lebenden Sohn des Beschwerdeführers und dessen Familie (Schwiegertochter, Enkelkinder) bestehen. Der Sohn des Beschwerdeführers, welcher bereits vor dem Beschwerdeführer nach Österreich einreiste, verfügt mittlerweile über einen dauerhaften Aufenthaltstitel in Österreich und ist in Österreich auch entsprechend integriert. Die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem Sohn besteht in fallweisen Einladungen zum Essen an den Wochenenden und unterstützen der Sohn des Beschwerdeführers sowie dessen Ehegattin den Beschwerdeführer auch bei Behördengängen oder Arztbesuchen in Form von Übersetzungstätigkeiten, da sich der Beschwerdeführer auf Deutsch nicht verständigen kann. Vom emotionalen

Gesichtspunkt aus gesehen geht jedoch die Beziehung des Beschwerdeführers von der Intensität her nicht über die normalen gefühlsmäßigen Bindungen hinaus, die in jeder Familie zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern bestehen. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der gemeinsame Sohn führen mit der jeweiligen Kernfamilie voneinander getrennte Leben, es besteht weder ein gemeinsamer Wohnsitz, noch wird Unterhalt gewährt und erbringt der Sohn des Beschwerdeführers für diesen auch keine Pflegeleistungen. Bezüglich des bereits volljährigen Sohnes des Beschwerdeführers und dessen Familie ist somit eine hinreichend starke Nahebeziehung zum Beschwerdeführer, die ein schützenswertes Familienleben als Kernfamilie begründen könnte, nicht gegeben. Die Unterstützungsleistungen des Sohnes des Beschwerdeführers sowie die Unterstützung durch die Schwiegertochter in Form von Übersetzungsdiensten bei Behörden und Ärzten reichen im Hinblick auf Art. 8 EMRK dazu ebensowenig aus, wie die fallweisen Einladungen zum Essen an den Wochenenden. Familiäre Beziehungen der Eltern zu den erwachsenen Kindern fallen nur dann unter den Schutz des Art. 8 EMRK, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen (dazu VwGH 13.09.2026, Ra 2015/22/0171). Dies besondere Verbindung liegt verfahrensgegenständlich jedoch nicht vor.

Darüber hinausgehende familiäre oder freundschaftliche Bindungen des Beschwerdeführers bestehen weder zu Personen in Österreich, noch zu Personen im Heimatland des Beschwerdeführers in D__, sowie ebenfalls nicht zu in F__ lebenden Personen, in welchem der Beschwerdeführer vor seiner Einreise nach Österreich gelebt hat. Der Beschwerdeführer verfügt weder über einen Freundes- oder Bekanntenkreis in Österreich, noch bestehen diesbezügliche Kontakte zu Personen im Heimatland des Beschwerdeführers.

V.8.3. Zur gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers:

Im Rahmen der Schutzwürdigkeit des Privatlebens sind auch Überlegungen zur körperlichen Integrität des Beschwerdeführers in Form von gesundheitlichen Behandlungsnotwendigkeiten zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist auszuführen, dass beim Beschwerdeführer altersbedingt zwar an einem Persistierender Postural-Perzeptiver Schwindel (PPPS), an Diabetes sowie arterieller Hypertonie leidet und diesbezüglich auch täglich Medikamente einnehmen muss, abgesehen von Kontrollterminen besteht für den Beschwerdeführer jedoch keine Behandlungsnotwendigkeit, die über das Ausmaß einer altersbedingten Behandlungsnotwendigkeit hinausgeht.

In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass bereits im Allgemeinen kein Fremder ein Recht darauf hat, in seinem aktuellen Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden und zwar auch dann nicht, wenn dieser an einer schweren Krankheit leidet. Dass eine

Behandlung im Heimatland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, fällt nicht entscheidend ins Gewicht, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten gibt (dazu VwGH 13.09.2016, Ra 2015/22/0171; VwGH 30.07.2015, Ra 2014/22/0055). Sowohl der Heimatstaat des Beschwerdeführers D__ als auch das letzte Aufenthaltsland des Beschwerdeführers F__ verfügen, zumindest in den größeren Städten, über ein ausreichend ausgebautes Gesundheitssystem, um dem Beschwerdeführer notwendige medizinische Behandlungen gewährleisten zu können. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass verfahrensgegenständlich bei einer Abweisung der Beschwerde im Hinblick auf den beantragten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" aufgrund des bestehenden Status als subsidiär Schutzberechtigter ohnehin keine Ausweisung aus Österreich droht und somit eine weitere medizinische Behandlung des Beschwerdeführers in Österreich weiterhin gewährleistet ist.

V.8.4. Nimmt man nun anhand der dargelegten Kriterien eine umfassende Gesamtabwägung im Sinne einer gewichtenden Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich vor, zeigt sich, dass es auf Basis der Bestimmung des § 11 Abs. 3 NAG iVm Art. 8 EMRK im konkreten Fall nicht geboten ist, den verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel trotz Ermangelung der Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG zu erteilen.

Wie bereits in den Punkten V.8.1. sowie V.8.2. dargelegt, steht aus Sicht des erkennenden Gerichts dem Kriterium der langen Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers sowie die, wenn auch nur normalen gefühlsmäßigen Bindung, des Beschwerdeführers zu seinem in Österreich lebenden Sohn und dessen Familie aufgrund der obigen Darlegungen einer nicht vorhandenen Integration des Beschwerdeführers in (Österreich) (trotz mehr als 10jährigem Aufenthalt) entgegen. Der Beschwerdeführer ließ zudem keinerlei Integrationsbemühungen erkennen und vermittelte dieser auch keinerlei persönliche Bezugspunkte zum Land (Österreich) oder ein Interesse an einer Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben in (Österreich).

Wie bereits ausgeführt, geht es dem Beschwerdeführer darum, auch ohne selbsterhaltungsfähig zu sein, durch staatliche Unterstützungsleistungen sein Leben finanzieren zu können und über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz für sich und insbesondere auch für seine Ehegattin zu verfügen. Mit dem Land (Österreich), dessen Gebräuchen, Gewohnheiten sowie dessen Menschen besteht jedoch keine soziale, gesellschaftliche oder emotionale Verbindung, spricht bzw. versteht der Beschwerdeführer auch nach einer Aufenthaltsdauer von über zehn Jahren die deutsche Sprache nicht in rudimentärsten Grundzügen und besteht offenbar auch aus Sicht des

Beschwerdeführers keinerlei Notwendigkeit dafür, sich in (Österreich) zu integrieren.

Der einzige Bezugspunkt zu (Österreich) ist der in (Österreich) lebende Sohn des Beschwerdeführers. Hier kommt es zu fallweisen Besuchen am Wochenende und zu Hilfestellungen in Form von Dolmetscherleistungen bei Behörden- und Arztbesuchen. Eine über dieses normale Ausmaß hinausgehende Bindung des Beschwerdeführers zu seinem Sohn und dessen Familie war jedoch nicht ersichtlich und konnte dieser Umstand alleine somit ein Überwiegen der Interessen des Beschwerdeführers auf Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels im Vergleich zu den öffentlichen Interessen eines geordneten Fremdenwesens, das insbesondere auch zum Ziel hat, durch den Aufenthalt eines Fremden die öffentlichen Geldmittel nicht zu belasten, nicht begründen.

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller Kriterien des § 11 Abs. 3 NAG iVm Art. 8 EMRK führt die durchgeführte Interessenabwägung nicht zum Ergebnis, dass verfahrensgegenständlich vom Erfordernis des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG, wonach der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft fahren darf, abgesehen werden könne. Der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels steht somit selbst unter Beachtung der Bestimmung des § 11 Abs. 3 NAG iVm Art. 8 EMRK der fehlende Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes iSd § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG entgegen.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird zudem darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer seit 2018 über den Status als subsidiär Schutzberechtigter verfügt und bestehen auch derzeit nachweislich keine Gründe, die gegen eine neuerliche Verlängerung dieser Aufenthaltsberechtigung sprechen würden. Hinsichtlich des derzeit bestehenden Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers in (Österreich) würde sich – im Falle der Nichterteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels – sohin nichts ändern, verfügt der Beschwerdeführer doch bereits seit rund acht Jahren lediglich über eine befristete Aufenthaltsberechtigung. Auch dieser Aspekt ist im Rahmen der Interessenabwägung des § 11 Abs. 3 iVm Art. 8 EMRK zu berücksichtigen.

V.9. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zur Kostenentscheidung:

VI.1. Gemäß § 76 Abs 1 AVG hat, erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, dafür die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

VI.2. Der nichtamtliche Dolmetscherdienst wurde der mündlichen Verhandlung auf Antrag des Beschwerdeführers beigezogen. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass das Beschwerdeverfahren des Beschwerdeführers zu LVwG-753761-2026 sowie das Beschwerdeverfahren der Ehegattin des Beschwerdeführers zu LVwG-753762-2026 zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden, die Dolmetscherleistung für beide Verfahren beantragt wurde und somit dem Beschwerdeführer die Hälfte der angefallenen Barauslagen für die Beiziehung des Dolmetscherdienstes vorgeschrieben werden. Eine Vorschreibung des Restbetrages (50 % der Barauslagen in Form der Dolmetscherkosten) erfolgt im Beschwerdeverfahren LVwG-753762-2026 die Ehegattin des Beschwerdeführers betreffend.

VI.3. Die angefallenen Gebühren wurden mit Gebührennote vom 19. Mai 2026 richtig bekannt gegeben. Der Betrag wurde vom Landesverwaltungsgericht (Oberösterreich) am 30. Mai 2026 an den Dolmetscherdienst überwiesen.

Diese Barauslagen waren dem Beschwerdeführer gemäß den obigen Ausführungen aufgrund der Verbindung der mündlichen Verhandlung in den Beschwerdeverfahren LVwG-753761-2026 und LVwG-753762-2026 zur Hälfte, somit im Betrag in der Höhe von 85,63 Euro, gemäß § 76 AVG iVm § 17 VwGVG vorzuschreiben.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an eine solchen. Weiters ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Thematik des § 11 Abs. 3 NAG iVm Art. 8 EMRK als einheitlich zu qualifizieren und orientierte sich die gegenständliche Entscheidung an den diesbezüglichen Überlegungen des Verwaltungsgerichtshofes. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Abwägung von Interessen immer auf den konkreten Einzelfall und dessen Besonderheiten abstellt, sodass bereits aus diesem Grund eine grundsätzliche Bedeutung der zu

lösenden Rechtsfrage nicht gegeben ist. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht (Oberösterreich). Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas